

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Harburg

---

46. Jahrgang      Ausgegeben in Winsen (Luhe)      am 09.11.2017      Nr. 44

---

Bekanntmachung vom	Inhalt	Seite
26.09.2017	<b><u>Landkreis Harburg</u></b> Berichtigung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Kreisfeuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Amtsblatt Nr. 42 vom 26.10.2017, Seite 883)	915
07.11.2017	Bau- und Planungsausschuss	919
24.10.2017	<b><u>Gemeinde Rosengarten</u></b> Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für den Primarbereich in der Gemeinde Rosengarten (Schulbezirkssatzung)	921
28.09.2017	<b><u>Gemeinde Toppenstedt</u></b> Bebauungsplan „Gewerbegebiet Quarrendorfer Weg“ mit örtlicher Bauvorschrift	922
02.11.2017	<b><u>Gemeinde Tostedt</u></b> Bebauungsplan Nr. 40 „Bahnhofstraße/Poststraße“ mit örtlicher Bauvorschrift, - 4. Änderung	924

**Bitte beachten Sie:**

Diese Ausgabe des Amtsblattes finden Sie auch im Internet auf folgender Internetseite:  
<http://www.landkreis-harburg.de/bekanntmachungen>

## Satzung

### über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Kreisfeuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund des § 10 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Oktober 2010, § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) in der Fassung vom 18. Juli 2012, der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2007 (alle Gesetze in der zur Zeit gültigen Fassung), hat der Kreistag des Landkreises Harburg in seiner Sitzung am 26.09.2017 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

#### § 2 Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen

Nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG werden Gebühren erhoben für:

1. Einsätze nach § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
2. andere als in § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen,
3. freiwillige Einsätze,
4. durch Brandmeldeanlage ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.

Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 3 gehören insbesondere:

- a. Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder
- b. gefährlichen Stoffen,
- c. Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzüge etc.,
- d. Einfangen von Tieren,
- e. Auspumpen von Räumen (z. B. Keller),
- f. Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g. Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- h. Gestellung von Personal der Feuerwehrtechnischen Zentrale bzw. der Einsatzleitzentrale für Feuerwehren und den Rettungsdienst und evtl. weiterem technischem Gerät zu anderen als in § 2 dieser Satzung genannten Fällen.

#### § 3 Gebührenschuldner

(1) Die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG. Bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, bestimmt sich die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner nach § 29 Abs. 5 NBrandSchG.

(2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

#### **§ 4 Gebührentarif und -höhe**

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifs erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde. Volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende.
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

#### **§ 5 Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte/ Verbrauchsmaterialien/ verbindlichen Anmeldung.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

#### **§ 6 Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung**

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

#### **§ 7 Billigkeitsmaßnahmen**

Der Landkreis Harburg kann die Kosten ermäßigen oder von der Erhebung ganz absehen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten ist.

#### **§ 8 Haftung**

Der Landkreis Harburg haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

**§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft.

Winsen (Luhe), den 26.09.2017

**LANDKREIS HARBURG**

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Reyer', written over a horizontal line.

gez. Unterschrift

Landrat

Landkreis Harburg  
Der Landrat  
Im Auftrag



Anlage zum Kostenbescheid vom:

Einsatz am:

Ziffer	Gebührentatbestand	Anzahl	begonnene halbe Stunden	Gebühr je halbe Std.	Betrag
<b>1.</b>	<b>Personaleinsatz</b>				
1.1	je Mitarbeiter der FTZ			25,00 €	0,00 €
<b>2.</b>	<b>Fahrzeugeinsatz nach Typ</b>				
2.1	je Kommandowagen (KdoW)			28,50 €	0,00 €
2.2	je Wechselladerfahrzeug (WLF) inkl. Abrollbehälter			106,50 €	0,00 €
2.3	je Rüstwagen			89,50 €	0,00 €
2.4	je Gerätewagen			48,50 €	0,00 €
2.5	je Einsatzleitwagen			114,50 €	0,00 €
2.6	je Messfahrzeug			143,50 €	0,00 €
2.7	Sonstige			181,00 €	0,00 €
<b>3.</b>	<b>Verbrauchsmaterial</b>				

Verbrauchsmaterial aller Art, Ersatzfüllungen und -teile werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet. Die Entsorgung von Öl-, Säure- und Bindemitteln wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

<b>Gebühr gesamt:</b>	<b>0,00 €</b>
-----------------------	---------------

Erläuterungen:

- Kommandowagen: Einsatzfahrzeuge Kreisbrandmeister, Abschnittsleiter, Bereitschaftsfahrzeug FTZ
- Wechsellader: inkl. Abrollbehälter Atemschutz, Dekontamination und Gefahrgut
- Gerätewagen: GW Logistik, GW Öl, GW Mess, GW Küche
- Messfahrzeug: ABC-Messfahrzeug
- Sonstige: Mehrzweckboote (inkl. Trailer)

<b>Bei Überweisung bitte folgende Personenkonto-Nr. angeben:</b>	<b>70012360</b>
--	-----------------



Landkreis Harburg - Postfach 14 40 - 21414 Winsen (Luhe)

## Bekanntmachung

### Allgemeiner Service und Kommunalaufsicht

Auskunft erteilt: Ina Persiel  
Gebäude / Zimmer: B-125  
Tel.- Durchwahl: 04171 693-113  
Telefax: 04171 687-113  
E-Mail: [i.persiel@lkharburg.de](mailto:i.persiel@lkharburg.de)  
[sitzungsdienst@lkharburg.de](mailto:sitzungsdienst@lkharburg.de)

Mein Zeichen: 10.1 - Per  
(Bei Antwort bitte angeben)

Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Datum: 7. November 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt:

Sitzung: 5. Sitzung des Bau- und Planungsausschusses (XVII. Wahlperiode)

Tag, Datum: Montag, 13.11.2017

Sitzungsbeginn: 15:00 Uhr

Sitzungsort: 21423 Winsen (Luhe), Schloßplatz 6, Kreisverwaltung, Gebäude B, Raum B-013 (Sitzungssaal), Tel. (04171) 693-239

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3 Feststellung der Tagesordnung, Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
- 4 Bericht des Ausschussvorsitzenden

#### Dienstgebäude: Landkreis Harburg

A Schloßplatz 6 (Altbau)  
B Schloßplatz 6 (Neubau)  
C Rathausstraße 29  
D Von-Somnitz-Ring 13  
F St.-Barbara-Weg 1  
G Rathausstraße 60  
H Rathausstraße 31

21423 Winsen (Luhe)

#### Kontakt:

Telefon : 04171 693-0  
Telefax : 04171 693-99100

**Elektronische Kommunikation:**  
Es gelten die Richtlinien auf unseren Internetseiten.

**Internet:**  
[www.landkreis-harburg.de](http://www.landkreis-harburg.de)

#### Bankverbindungen:

**Sparkasse Harburg-Buxtehude**  
IBAN DE56 2075 0000 0007 0289 62

**Postbank Hamburg**  
IBAN DE16 2001 0020 0019 2682 04

**Gläubiger ID**  
DE2520400000034051



#### Besuchszeiten nach Terminabsprache:

Montag - Donnerstag 07:00 - 19:00 Uhr  
Freitag 07:00 - 14:00 Uhr  
**Terminvereinbarungen bitte von**  
Montag - Donnerstag 08:30 - 16:00 Uhr  
Freitag 08:30 - 13:00 Uhr

**Parkplätze (Eingabe für Navigationsgeräte):**  
Schloßring 12 und Eppens Allee

im unteren Teil der  
 Parkpalette "Schloßring 12"

- 5 Bericht des Landrates
- 6 Einwohner/innenfragestunde
- 7 Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 18.10.2017 - öffentlicher Teil
- 8 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 9 Bericht Kreisstraßen 2016 / 17
- 10 Sachstandsbericht "Sanierung Kreisstraßen"  
Antrag der Gruppe CDU/WG vom 25.08.2017
- 11 Grundsatzbeschluss Straßenbauvorhaben;  
K 72 Erneuerung des Radweges
- 12 Bauprogramm 2018 / 2019
- 13 Gebührenkalkulation 2018 und Betriebskostenabrechnung 2016 für die öffentliche  
Abwasseranlage des Landkreises Harburg
- 14 Zweite Änderungssatzung zur Abwasserabgabensatzung - AAS - über die Erhebung  
von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Abwasseranlage des Landkreises  
Harburg vom 18.12.2014
- 15 Auslegungsbeschluss zur 4. öffentlichen Auslegung des Regionalen  
Raumordnungsprogramms
- 16 Haushalt 2018 und 2019
- 16.1 Haushaltsplan 2018 und 2019 - Zentralhaushalt mit Teilhaushalten 0 - 8
- 16.2 Haushaltsplan 2018 und 2019 – Haushaltspläne der Betriebe,  
der Alten- und Pflegeheime und der Arthur Vick-Rheuma-Stiftung
- 16.3 Haushaltsplan 2018 und 2019 – Haushaltssatzung, Anlagen, Vorbericht,  
Beteiligungsbericht, Investitionsprogramm
- 16.4 Haushaltsplan 2018 und 2019 - Haushalt des Betriebes Abwasserbeseitigung -  
Aktualisierung
- 17 Anregungen und Beschwerden
- 18 Anfragen
- 19 Einwohner/innenfragestunde
- 20 Schließung der Sitzung

Freundliche Grüße

I. A.

begl. Ina Persiel

**Satzung über die Festlegung von Schulbezirken  
für den Primarbereich in der Gemeinde Rosengarten  
(Schulbezirkssatzung)**

Auf Grund der §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in Verbindung mit § 63 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NschG) vom 03.03.1998 in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Rosengarten in seiner Sitzung am 24.10.2017 folgende Satzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Gemeinde Rosengarten (Schulbezirkssatzung) beschlossen:

**§ 1  
Schulbezirke der Grundschulen**

Für die Grundschulen in der Gemeinde Rosengarten werden folgende Schulbezirke festgelegt:

Der Schulbezirk 1 – Grundschule Klecken  
umfasst die Ortschaften Eckel und Klecken.

Der Schulbezirk 2 – Grundschule Nenndorf  
umfasst die Ortschaften Emsen, Iddensen und Nenndorf.

Der Schulbezirk 3 – Grundschule Vahrendorf  
umfasst die Ortschaften Ehestorf, Sottorf und Vahrendorf.

Der Schulbezirk 4 – Grundschule Westerhof  
umfasst die Ortschaften Leversen und Tötensen.

**§ 2  
Übergangsregelung**

Schülerinnen und Schüler, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung eine andere als die darin bestimmte Schule besuchen, dürfen dort bis zum Abschluss verbleiben.

**§ 3  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Rosengarten, 24.10.2017



*[Handwritten Signature]*  
Seidler  
Bürgermeister



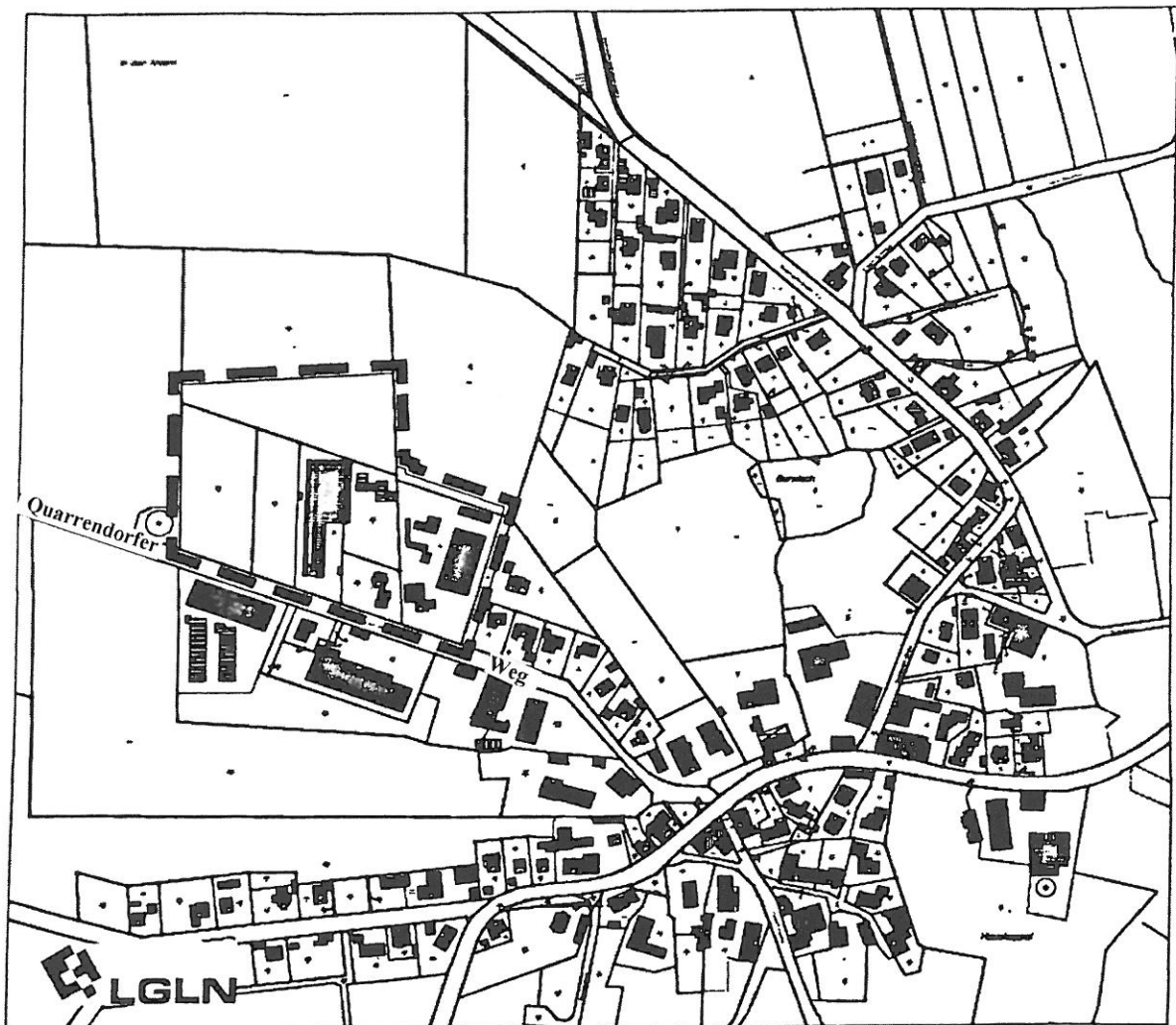
Gemeinde Toppenstedt  
Der Bürgermeister

## BEKANNTMACHUNG

### Satzungsbeschluss des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Quarrendorfer Weg“ mit örtlicher Bauvorschrift

Der Rat der Gemeinde Toppenstedt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11.07.2017 den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Quarrendorfer Weg“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs.1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Kartenauszug durch eine breite schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht.



Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Harburg tritt der Bebauungsplan „Gewerbegebiet Quarrendorfer Weg“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan und seine Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können von allen Interessierten bei der Gemeinde Toppenstedt, Hauptstraße 29, 21442 Toppenstedt während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Ergänzend werden die o.g. Planunterlagen auch in das Internet eingestellt und zugänglich gemacht.

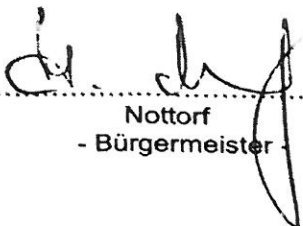
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei Eintritt der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in

- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- § 214 Abs. 2 bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie
- § 214 Abs. 3 Satz 2 bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangs

sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Toppenstedt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Toppenstedt, den 28. Sept. 2017

  
-----  
Nottorf  
- Bürgermeister -



# GEMEINDE TOSTEDT

Der Gemeindedirektor

**Amtliche Bekanntmachung  
des Satzungsbeschlusses zum  
Bebauungsplan Nr. 40 „Bahnhofstraße/Poststraße“ mit örtlicher Bauvorschrift  
- 4. Änderung -**

Der Rat der Gemeinde Tostedt hat die 4. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 40 "Bahnhofstraße/Poststraße" mit örtlicher Bauvorschrift in der Sitzung am 26.09.2017 als Satzung und die dazugehörige Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 4. Änderung ist aus dem anliegenden Übersichtsplan ersichtlich. Der Geltungsbereich umgrenzt das bebaute Grundstück „Bahnhofstraße 25“. Mit der Änderung sollen die planerischen Voraussetzungen zur Errichtung eines neuen Wohn- und Geschäftshauses geschaffen werden.

Gemäß § 44 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche durch die nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die im § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Tostedt unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die o.g. 4. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 40 "Bahnhofstraße/Poststraße" mit örtlicher Bauvorschrift tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung im Rathaus der Samtgemeinde Tostedt, Schützenstraße 26 a, 21255 Tostedt, Zimmer 409 (Fachbereich "Bauen und Planung"), während der Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Die Erstellung eines Umweltberichtes wurde nicht notwendig, da die 4. Änderung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB durchgeführt wurde.

Tostedt, den 02.11.2017  
Der Gemeindedirektor

- Dr. Peter Dörsam -



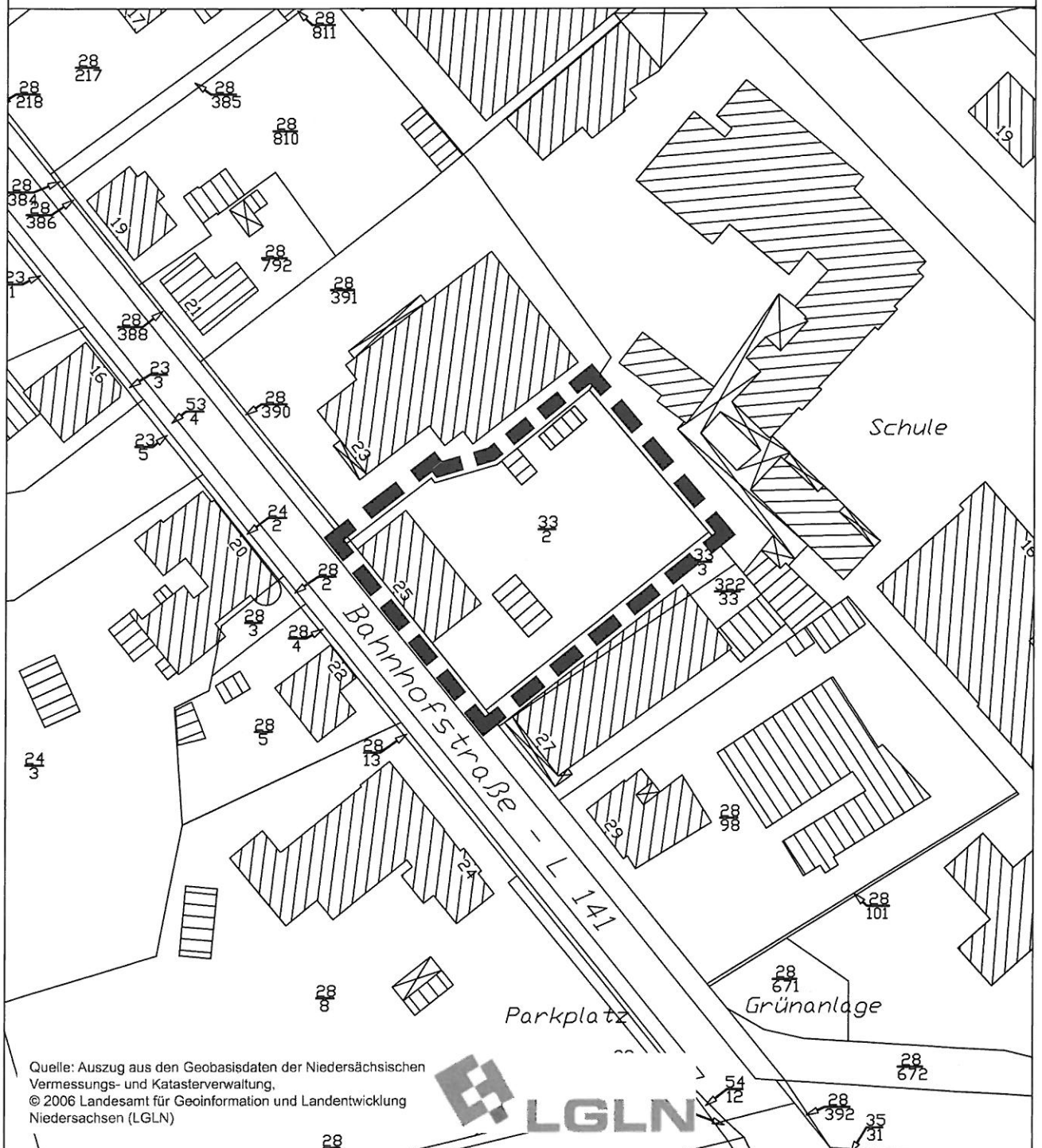
# Gemeinde Tostedt Landkreis Harburg

## Bebauungsplan Nr. 40 "Bahnhofstraße/Poststraße", mit örtlicher Bauvorschrift zur Gestaltung, 4. Änderung



Übersichtsplan

M 1: 1.000



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen  
Vermessungs- und Katasterverwaltung.  
© 2006 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung  
Niedersachsen (LGLN)

